

RICHTLINIE ZUR VERMEIDUNG UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND ANDEREM FEHLVERHALTEN

1. EINFÜHRUNG

In dieser Richtlinie, die für die WEG S.A. und alle ihre Tochtergesellschaften gilt, sind die Leitlinien des Unternehmens in einer Reihe interner Mechanismen bezüglich Integrität, Prüfung, Prävention und Korruptionsbekämpfung zusammengefasst.

Unter Korruption versteht man eine rechtswidrige Handlung mit dem Ziel, sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, dazu gehören auch Bestechung und Geldwäsche.

Zusätzlich zu den hierin formulierten Standards sieht diese Richtlinie auch die Einhaltung der geltenden Gesetze zu Integrität, Prävention und Bekämpfung von Korruption vor.

2. ZIELSETZUNG

Diese Richtlinie zielt darauf ab, die bestehenden guten Praktiken von WEG durch die bereits im Ethikkodex von WEG definierten Verhaltensweisen zu verstärken, um Korruption und anderes Fehlverhalten zu unterbinden und zu bekämpfen. Außerdem sollen Abweichungen, Betrug, Unregelmäßigkeiten und ungesetzliche Handlungen aufgedeckt und behoben werden, die sich insbesondere auf die öffentlich Verwaltung, Lieferanten und Kunden sowie andere Interessengruppen (im Folgenden als "Dritte" bezeichnet) beziehen. Zudem soll die Meldung von Verstößen gefördert werden.

3. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Vorstandsmitglieder der Unternehmen der WEG-Gruppe, die (satzungsgemäßen oder nicht satzungsgemäßen) Direktoren, die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Mitglieder der unabhängigen Unterstützungsgremien des Vorstands, leitende Angestellte, Manager, Beschäftigte, Lieferanten, Kunden, Handelsvertreter, Vertriebshändler, Agenten und andere autorisierte Dritte, die im Namen von WEG handeln.

4. VERWANDTE MITGELTENDE DOKUMENTE

Diese Richtlinie ist zusammen mit den folgenden Dokumenten zu lesen und anzuwenden:

- a) WEG-Ethikkodex und die Kanäle zur Meldung von Fehlverhalten,
- b) WEG-Ethikkodex für Lieferanten,
- c) Integritätsprogramm sowie
- d) WEG-Verfahrensanweisungen zur Compliance bei Lieferungen, die Handelsembargos unterliegen.

5. FEHLVERHALTEN GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Unter öffentlicher Verwaltung versteht man alle öffentlichen Stellen, Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen.

WEG untersagt alle Handlungen zum Nachteil der öffentlichen Verwaltung eines Landes.

Beispiele für ein solches Fehlverhalten sind:

- a) Das direkte oder indirekte Versprechen, Anbieten, Gewähren oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils für einen öffentlichen oder privaten Bediensteten oder eine mit ihm verbundene dritte Person;
- b) Die Finanzierung, das Sponsoring oder die anderweitige Unterstützung der Ausübung illegaler Handlungen;
- c) Die betrügerische oder anderweitige Beeinträchtigung des Wettbewerbscharakters einer Ausschreibung oder der entsprechende Versuch sowie die unrechtmäßige Entfernung eines Bieters aus dem Ausschreibungsverfahren;
- d) Die Beeinflussung des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts von Verträgen, die mit der Regierung abgeschlossen wurden, oder der betrügerische Umgang mit diesen; und
- e) Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Prüfungen oder Ermittlungen durch öffentliche Stellen, Institutionen oder deren Vertreter auf jeder Ebene.

6. ANERKENNUNG DIESER RICHTLINIE

Alle Vorstandsmitglieder der Unternehmen der WEG-Gruppe, Direktoren (satzungsgemäßen oder nicht satzungsgemäßen), Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Mitglieder der unabhängigen Unterstützungsgremien des Vorstands, leitende Angestellte, Manager und zumindest alle anderen Beschäftigten, die eine Beziehung zur Regierung oder zur öffentlichen Verwaltung unterhalten, müssen diese Richtlinie mit ihrer Unterschrift anerkennen.

7. INTEGRITÄTSKLAUSELN IN VERTRÄGEN

WEG wird in seine Verträge über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen mit seinen Kunden und Lieferanten sowie mit Finanzinstituten, Handelsvertretern, technischen Assistenten, Beratern und allen anderen Geschäftspartnern, einschließlich Konsortialverträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, eine ausdrückliche Klausel aufnehmen, die besagt, dass die Geschäftsverhandlungen im Rahmen der normalen Marktbedingungen und -praktiken sowie der Grundsätze von Treu und Glauben, des Verzichts auf jegliche Art von persönlichem Vorteil, Bestechung, Erpressung, Schenkung oder Bezahlung zu führen sind und die die Parteien zur Einhaltung der geltenden Antikorruptionsvorschriften verpflichtet.

Darüber hinaus ist eine Bestimmung erforderlich, wonach die Vertragspartei, ihre Vertreter, Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen zivil- und strafrechtlich für direkte und indirekte Verluste und Schäden, entgangene Gewinne, Imageschäden usw. haftbar gemacht werden können, wenn ihnen eine gegen die Integritätsklauseln verstoßende Handlung nachgewiesen wird.

Kann eine solche Klausel in einem Vertrag nicht aufgenommen werden, entbindet dies WEG und die Vertragspartei nicht von ihrer Pflicht zur Einhaltung der vorliegenden Richtlinie.

8. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN UND ZUSAMMENARBEIT MIT DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Ausschreibungsverfahren und andere Verträge mit der öffentlichen Verwaltung oder einer Regierungsbehörde oder Interaktionen mit ihr müssen transparent ablaufen und den geltenden Gesetzen entsprechen.

9. VERTRAGSABSCHLÜSSE MIT DRITTEN

Bei der Beauftragung von Dritten, also Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen, müssen je nach Komplexität des Einzelfalls geeignete Schritte unternommen werden, um Korruptionsrisiken, die Ausübung von Handlungen oder Unterlassungen, die diesen Dritten Schaden zufügen könnten, sowie das Bestehen von Nachforschungen oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit solchen Praktiken oder Unterlassungen zu ermitteln.

10. FUSIONEN, ÜBERNAHMEN, JOINT VENTURES, UNTERNEHMENSUMSTRUKTURIERUNGEN UND AKTIONÄRSVEREINBARUNGEN

Bei Fusionen, Übernahmen von Unternehmen, Joint Ventures, Unternehmensumstrukturierungen oder Aktionärsvereinbarungen müssen je nach Komplexität des Einzelfalls geeignete Schritte unternommen werden, um Korruptionsrisiken, Handlungen oder Unterlassungen, die diesen Dritten Schaden zufügen könnten, sowie das Vorhandensein von Ermittlungen oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit solchen Praktiken oder Unterlassungen zu identifizieren.

11. FIRMENGESCHENKE

- a) Es ist erlaubt, Firmengeschenke zu überreichen oder zu erhalten, um die Marke zu fördern, die von demjenigen repräsentiert wird, der sie anbietet, sofern die Geschenke nicht den Eindruck erwecken, Einfluss auf das Urteilsvermögen oder die Entscheidungen desjenigen nehmen zu wollen, der sie erhalten hat, und sofern die Geschenke öffentlich bekannt werden können, ohne dass dies WEG oder denjenigen, der sie erhalten hat, in Verlegenheit bringt.
- b) Geschenke dürfen die Unparteilichkeit der Beziehung zwischen den Parteien nicht beeinträchtigen und müssen mit offiziellen Marketingaktionen verknüpft sein, die mit dem WEG-Ethikkodex, dem WEG-Ethikkodex für Lieferanten, anderen internen Regeln und den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen.
- c) Jedes Geschenk, das aufgrund seiner Gewohnheitsmäßigkeit, seiner Eigenschaften oder seiner Umstände von einem objektiven Beobachter so interpretiert werden kann, dass es in der Absicht gemacht wurde, die Unparteilichkeit des Empfängers zu beeinträchtigen, muss abgelehnt und der Internen Revisionsabteilung von WEG in Brasilien zur Kenntnis gebracht werden.

12. SPONSORING, BEITRÄGE UND SPENDEN

Sponsoring, Beiträge und Spenden sind erlaubt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Einhaltung des WEG-Ethikkodex, des WEG-Ethikkodex für Lieferanten, anderer interner Richtlinien und der geltenden Rechtsvorschriften der an der Transaktion beteiligten Länder.
- b) Formelle und vorherige Genehmigung durch die Social Investment Group, die Marketing-Kommission und/oder den Vorstand, dem die betreffende Partei untersteht.
- c) Es dürfen keine Entscheidungsprozesse beeinflusst werden, es darf keinen Raum für solche Interpretationen geben und es darf nicht im Austausch oder in Erwartung eines Gefallens gehandelt werden.
- d) Sponsoring, Beiträge und Spenden dürfen weder persönlich noch im Namen von WEG ohne die vorherige Kenntnis und Genehmigung der zuständigen Geschäftsbereichsleiter oder des Exekutivausschusses in Brasilien angenommen, empfangen oder verlangt werden.

13. EMPFANG UND GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN

Wenn ein kommerzielles und offizielles Interesse des Unternehmens besteht, können bestimmte Leistungen (Transport, Unterkunft, Mahlzeiten, Unterhaltung u. a.) gewährt oder entgegengenommen werden, sofern sie ausdrücklich vom Leiter des betreffenden Bereichs genehmigt wurden, dem Ethikkodex von WEG, dem Ethikkodex für Lieferanten von WEG und den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen und öffentlich bekannt werden können, ohne dass WEG oder diejenigen, die die Leistung erhalten haben, in Verlegenheit geraten.

Jede erhaltene oder gewährte Leistung, die aufgrund ihrer Gewohnheitsmäßigkeit, ihrer Eigenschaften (z. B. Gratifikationen, Gefälligkeiten, Preisnachlässe bei Geschäften mit persönlichem Charakter, Geschäfts- oder Freizeitreisen) oder unter Umständen, die von einem objektiven Beobachter so interpretiert werden können, dass sie in der Absicht erfolgen, die Unparteilichkeit des Empfängers zu beeinträchtigen, muss abgelehnt und der Internen Revision von WEG in Brasilien zur Kenntnis gebracht werden.

14. SPENDEN AN KANDIDATEN ODER POLITISCHE PARTEIEN

Spenden, die ein Unternehmen der WEG-Gruppe an Kandidaten oder politische Parteien leistet, haben die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Grenzen strikt einzuhalten und müssen darüber hinaus gemeinsam vom Vorstandsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der WEG S.A. genehmigt und auf einem speziellen Buchungskonto erfasst werden.

15. INTERESSENKONFLIKTE UND HINDERUNGSGRÜNDE

Verwaltungspersonal, Führungskräfte und Mitarbeitende müssen sich der Teilnahme an Verhandlungen enthalten, wenn sie sich in einem Interessenkonflikt befinden, der die Unparteilichkeit der zu treffenden Entscheidung beeinflussen könnte.

Verwaltungspersonal, Führungskräften und Mitarbeitenden ist es untersagt, an Verhandlungen mit Vertretern der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen, mit denen sie bis zum 3. Verwandtschaftsgrad verwandt sind: also Eltern, Kinder, Ehegatten, Enkel, Urenkel, Brüder, Schwager, Onkel, Neffen, Schwiegereltern, Stiefkinder, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.

Wenn Verwaltungspersonal, Führungskräfte oder Mitarbeitende einen solchen Hinderungsgrund oder einen anderen Hinderungsgrund in dem Bereich, in dem sie tätig sind, bemerken, müssen sie sich von Gesprächen und Beratungen zu diesem Thema – auch physisch – fernhalten und darüber hinaus unverzüglich die Rechts- und Compliance-Abteilung des Unternehmens informieren, damit die Notwendigkeit von Mitteilungen und anderen zusätzlichen Maßnahmen je nach Einzelfall beurteilt werden kann.

16. PRÜFUNGEN UND KONTAKTE MIT ÖFFENTLICHEN STELLEN

Jeder Kontakt mit öffentlichen Stellen muss transparent, unpersönlich, rechtmäßig und in Übereinstimmung mit den internen Verfahren zur Beantwortung von Anfragen öffentlicher Stellen sowie den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.

17. TRANSAKTIONEN, BUCHFÜHRUNG UND FINANZDOKUMENTATION

Die Barabwicklung von Handelsgeschäften sowie andere zur Geldwäsche geeignete Konstruktionen sind zu vermeiden. Sollte dennoch die Notwendigkeit einer Barzahlung bestehen, muss die Geschäftseinheit zu diesem Zweck ein Verfahren und interne Kontrollen festlegen, die vom Vorstand der Geschäftseinheit und dem Exekutivausschuss von WEG in Brasilien zu genehmigen sind.

Alle Buchhaltungs-, Finanz- oder Vermögenstransaktionen sind zeitnah, korrekt und transparent zu dokumentieren.

18. VERÖFFENTLICHUNG UND SCHULUNG

WEG wird diese Richtlinie offenlegen und für jedermann zugänglich bereithalten. Außerdem finden für die von dieser Richtlinie betroffenen Personen in regelmäßigen Abständen Schulungen statt.

19. KONTROLLMECHANISMEN UND ÜBERWACHUNG

WEG sorgt für Kontrollmechanismen und Überwachung, um illegale Handlungen bei seinen Geschäftsaktivitäten zu verhindern.

20. ÜBERPRÜFUNG UND COMPLIANCE

Die Überprüfung der Anwendung und Einhaltung dieser Richtlinie wird in regelmäßigen Abständen von der Rechts- und Compliance-Abteilung und der Innenrevision von WEG in Brasilien durchgeführt.

21. UMGANG MIT VERSTÖSSEN

Die Interne Revisionsabteilung von WEG, die in ihrer Arbeit völlig unabhängig ist, ist für die Untersuchung von Beschwerden und/oder mutmaßlichen Verstößen gegen diese Richtlinie zuständig und wird ihre Schlussfolgerungen den zuständigen Abteilungen oder Direktoren vorlegen, damit diese geeignete Maßnahmen zur sofortigen Beendigung von Handlungen oder Unterlassungen, die gegen diese Richtlinie verstoßen, ergreifen können.

Wenn sich ein Verstoß bestätigt, werden gegen die Verantwortlichen disziplinarische und strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.



Der Verwaltungsrat des Unternehmens erhält alle sechs Monate einen Bericht über die bestätigten Verstöße und die jeweils ergriffenen Abhilfemaßnahmen und Sanktionen.

22. MELDUNGEN

Alle, die Verstöße gegen diese Richtlinie beobachten oder davon Kenntnis erlangen, können diese Situationen dem Unternehmen über sichere und unabhängige Meldekanäle melden. Diese gewährleisten die Anonymität des Hinweisgebers und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art.

Der Kanal ist in verschiedenen Sprachen verfügbar und kann über die Website von WEG oder direkt über www.contatoseguro.com.br/weg aufgerufen werden, wo auch die entsprechenden Telefonnummern angegeben sind.

Alle bereitgestellten Informationen werden vertraulich behandelt, außer in Situationen, in denen WEG gesetzlich verpflichtet ist, Regierungsstellen und Behörden zu informieren.

23. FRAGEN UND ANDERE SITUATIONEN

Fragen zu dieser Richtlinie können über die von WEG zur Verfügung gestellten Kanäle gestellt werden. Für den Fall, dass eine Situation eintritt, die in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt ist, übernimmt ein vom Vorstandsvorsitzenden der WEG S.A. zu benennender Kollege die Bearbeitung.

24. REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG

Dieses Dokument wird alle zwei Jahre oder immer dann, wenn es Gründe gibt, die eine frühere Überarbeitung erfordern, vom Verwaltungsausschuss für den Ethikkodex in Brasilien mit Zustimmung der Exekutivdirektoren von WEG und auf Empfehlung des Verwaltungsrats von WEG S.A. überprüft.